

# MUSTERSTADT

**Bezug:** Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (GewO), BGBl. III 7100-1, des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 6. August 1999 (LImSchG), GVBl. I S. xxx, und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das xxxxx (VwVG xxxx), GVBl. I S. xxx, jeweils in der derzeit gültigen Fassung

**Betreff:** Marktfestsetzung gemäß § 69 GewO - „xxxxx Bauernmarkt“

Sehr geehrter Herr xxxxxxxxxxxx,

auf der Grundlage Ihres Antrages vom xxxxxxxxxxxx erlässt das Ordnungsamt der Stadt xxxxxxxxxxxx folgenden

## Bescheid:

I. Im nachstehend aufgeführten Rahmen wird die Veranstaltung „xxxxxxxxxxxx“ gemäß § 69 GewO als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 GewO nach

**Gegenstand:** Die Präsentation der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie des Handwerks der Region xxxxxxxx. Weiterhin der Verkauf von Waren und Dienstleistungen des Garten- und Weinanbaues und der Touristikbranche und das Ausüben von selbständigen unterhaltenden Tätigkeiten der Schausteller oder nach Schaustellerart,

**Zeit /  
Öffnungszeiten:** xxxxxxxxxxxx,  
xxxxxxxxxxxx,

**Platz:** xxxxxxxxxxxx gemäß bestätigter Lagepläne,  
festgesetzt.

II. Die Festsetzung wird mit Auflagen verbunden.

III. Die Ausnahmegenehmigungen zum Betrieb von Tongeräten wird mit Auflagen nach § 11 Abs. 4 LImSchG sowie die Ausnahme vom Verbot des Verbrennens von Stoffen im Freien nach § 7 Abs. 2 LImSchG erteilt.

IV. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II und III gestellten Auflagen wird angeordnet.

V. Falls die Veranstalterin, die xxxxxxxxxxxx GmbH, nicht unverzüglich nach Bekanntgabe eines Verstoßes gegen die Auflagen Nr. 7 (Reinigung, Müllentsorgung) handelt oder nicht innerhalb von 18 Stunden nach Veranstaltungsschluss die Endreinigung durchführt, wird hiermit gemäß des VwVG xxxxxxx die Ersatzvornahme angedroht. Der Kostenbeitrag für jeden Fall der Ersatzvornahme wird vorläufig auf xxxx Euro (Netto) veranschlagt. Sollte der Betrag überschritten werden, besteht das Recht der Nachforderung.

VI. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt xxxxx Euro.

Die xxxxxxxxxxxx GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn xxxxxxxxxxxxxxxxx, beantragte mit Schreiben vom xxxxxxxxxxxx die marktrechtliche Festsetzung vorstehend genannten Spezialmarktes. Dem Antrag konnte entsprochen werden, da Ablehnungsgründe nach § 69 a Abs. 1 GewO nicht vorlagen.

Die Leitung der Veranstaltung vor Ort hat gemäß Antrag

xx

## zu II. Auflagen

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird auf der Grundlage des § 69 a Abs. 2 GewO die Festsetzung mit den nachstehend aufgeführten Auflagen verbunden.

1. Die Veranstalterin hat bei der **Auswahl der Teilnehmer** dafür zu sorgen, dass nur Anbieter zugelassen werden, die Gegenstände im Sinne der Ziffer I dieses Bescheides vermarkten. Der Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist nur bei Vorlage der Gestattung nach § 12 GastG zulässig.
2. Die Veranstalterin hat sicherzustellen, dass sämtliche Anbieter während der gesamten Veranstaltungszeit auf Schildern in der Größe von mindestens 20 x 30 cm ihren **Familiennamen** mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder den im Handelsregister eingetragenen **Firmennamen** anbringen. Diese Schilder sind in deutlich lesbarer Schrift zu gestalten und an der Frontseite des jeweiligen Standes anzubringen.
3. Dem Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten, ist bis zum Termin der Abnahme (xxxxxxxxxxxxxxxx) die **endgültige Teilnehmerliste** zu übergeben. Aus dieser Teilnehmerliste müssen nachstehend genannte Angaben ersichtlich sein:
  - die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und soweit vorhanden die im Handelsregister eingetragenen Firmennamen,
  - die ladungsfähigen Betriebsanschriften und
  - welche Warengruppen oder Leistungen feilgeboten werden.
4. Die Durchführung von **Sonderveranstaltungen** ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig, d. h. mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen (z. B. Straßenumzüge, Feuerwerk, öffentliche Plakatwerbungen).
5. Der gemäß § 69 GewO für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständigen Gewerbebehörde sowie den jeweils aufgeführten Ämtern ist das Abhalten der technischen **Abnahme** der Veranstaltung am xxxxxxxxxxxx um xxxxxxxx einzuräumen. **Treffpunkt xxxxxxxxxxxx.**

Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Bauordnungsamt, Feuerwehr, Gesundheitsamt, Lebensmittelüberwachungsamt und Straßenverkehrsbehörde.

Bitte beachten Sie, dass bei den technischen Abnahmen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme bereitgehalten werden:

- die Prüfbücher der Fahrgeschäfte,
  - der Nachweis der Schaustellerhaftpflichtversicherung und die Reisegewerbekarten (nur für Schausteller) sowie
  - die Gestattungen für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke.
6. Bei der Aufstellung der Marktstände und der Fahrgeschäfte ist folgendes zu beachten:
    - 6.1 **Feuerwehruzufahrten** sind in einer Breite von mindestens 4,00 m freizuhalten. Löschwasserentnahmestellen (Überflurhydranten - Unterflurhydranten), Hinweisschilder der Feuerwehr bzw. zur feuertechnischen Orientierung sind nicht zu verstellen oder in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
    - 6.2 Bei eventuellen Ereignissen ist die Inanspruchnahme von **Aufstell- und Bewegungsflächen** für die Feuerwehr erforderlich. Beachten Sie hierzu den Pkt. 10 u. 13 der Richtlinie über Flächen der Feuerwehr auf Grundstücken, Amtsblatt xxxxxxxx. Nr. xxxx vom xxxx. Daher sind mobile Verkaufsstände, Fahrzeuge, Anhänger und andere Verkaufsstände so aufzustellen, dass sie bei Vorkommnissen schnell und ohne Zeitverzögerung aus dem Gefährdungsbereich entfernt werden können.
    - 6.3 Zu Wänden mit Tür- oder Fensteröffnungen von bestehenden Gebäuden ist ein **Abstand** von mind. 5 m einzuhalten (§ 26 Abs. 2 xxxxxxxxxxxx Bauordnung - xxxxBO). Weiterhin haben Stände, von denen eine Brandgefahr ausgehen kann, auch einen Abstand von 5 m zu anderen Marktständen einzuhalten.
    - 6.4 Sollten im Veranstaltungsbereich Stände mit Stroh oder Heu bzw. mit anderen **leicht brennbaren Materialien** dekoriert werden, so ist deren feuerhemmende Behandlung nach B 1 der DIN

4102, Teil 1, nachzuweisen. Eine Kopie des Nachweises über die Schwerentflammbarkeit ist bei der Abnahme vorzulegen.

- 6.5** Für eine eventuelle **Erstbrandbekämpfung** haben die sog. fliegenden Händler (Verkaufsstände, Anhänger, Fahrzeuge) ihren Stand mit normgerechten Feuerlöschern auszurüsten, sofern dort feuergefährliche Gegenstände gelagert werden. Stände, an denen mit heißem Fett gearbeitet wird, sind mit Löschdecken auszurüsten.
- 6.6** Händler, die Versorgungsstände mit **Flüssiggasanlagen** oder ortsveränderlichen elektrischen Geräten betreiben, haben diese nur bei Vorhandensein eines gültigen Prüf- bzw. Revisionsbescheides in Betrieb zu nehmen. Der jeweilige Nachweis ist auf Verlangen vor Ort vorzulegen.
- 6.7** Zur medizinischen Absicherung des Umzuges am xxxxxxxxx ist die Einrichtung eines **Sanitätsdienstes** durch die Bereitstellung eines Krankentransportwagens mit der Besetzung von je einem Rettungsassistenten und einem Sanitäter sicherzustellen.
- 6.8** Die **Tierzelte** müssen grundsätzlich den Anforderungen der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) entsprechen. Daher ist besonders auf die Einhaltung nachfolgender Schwerpunkte zu achten:
- ▶ **Sicherheitsbeleuchtung**  
Zelte mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche, die auch nach Einbruch der Dunkelheit betrieben werden, müssen eine Sicherheitsbeleuchtung nach Maßgabe der DIN VDE 0108 haben. Die Zusatzbestimmungen des Teils 8 dieser Norm sind einzuhalten.
  - ▶ **Rettungswege**  
Zelte müssen mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben, die unmittelbar ins Freie führen. Von jedem Platz muss ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m erreichbar sein. Bei der Berechnung der Breite des Rettungsweges ist 1 m je 150 darauf angewiesene Personen zugrunde zu legen. Die notwendigen Notausgänge und Rettungswege müssen mit beleuchteten bzw. hinterleuchteten Fluchtwegpiktogrammen nach DIN 4844 gekennzeichnet sein.  
Rettungszeichen sind im Fluchtwegsverlauf über jeder im Notfall zu benutzenden Ausgangstür, an Kreuzungspunkten und bei Richtungsänderungen zu installieren und müssen von jeder Stelle eines Fluchtweges aus einsehbar sein. Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen während der Betriebszeit von innen mit einem einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein. Reißverschlüsse oder Seilschlaufen entsprechen nicht dieser Forderung.
  - ▶ **Nachweis der Schwerentflammbarkeit (B1)**  
Für Vorhänge, Dekorationen und sonstige Ausschmückungen ist ein schriftlicher Nachweis über die Schwerentflammbarkeit nach DIN 4102 vorzulegen.
  - ▶ **Scheinwerfer**  
Scheinwerfer müssen von brennbaren Baustoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können. Insbesondere zu Vorhängen und Dekorationen aus brennbaren Stoffen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Ortsveränderliche Scheinwerfer müssen gegen Herabfallen mit einer Sicherung aus nichtbrennbarem Baustoff gesichert sein.
  - ▶ **Feuerlöscher**  
Feuerlöscher sind an gut sichtbaren und zugänglichen Stellen, die nach DIN 4066 zu kennzeichnen sind, griffbereit anzubringen und ständig gebrauchsfähig zu halten. Zahl, Art und Löschvermögen der Feuerlöscher sowie ihre Bereitstellungsplätze sind nach der Ausführungsart und Nutzung des Fliegenden Baus festzulegen. In den Tierzelten sind ausschließlich Wasser- bzw. Schaumlöscher zu verwenden.
  - ▶ **Lagerung**  
An den Tierzelten ist das zur Versorgung erforderliche Heu bzw. Stroh zum Schutz vor Vandalismus in einem Metallcontainer zu lagern (5 m Abstand zum Zelt beachten).
- 6.9** Weiterhin hat der Veranstalter eine **Überfüllung der Tierzelte** durch den Einsatz von ausreichendem und zuverlässigem Ordnungspersonal zu verhindern. Bei eventuell starkem Andrang von Besuchern dürfen jeweils nur soviel Personen in den Veranstaltungsbereich eingelassen werden, wie sich ohne gegenseitige Gefährdung dort aufhalten können.
- 7.** Das **Veranstaltungsgelände** ist täglich sowie bei Erfordernis auch während der Veranstaltung fortlaufend von Müll und Unrat zu säubern. Insbesondere ist auch das regelmäßige Entleeren der

**Papierkörbe** zu gewährleisten. Das Ansammeln von Müll neben den Verkaufsständen ist untersagt.

Die Abfallbeseitigungs- und Reinigungsleistungen sind vor Beginn der Veranstaltung mit dem Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (Herrn xxxxxxxxxxxxxx) verbindlich abzustimmen.

Gemäß des § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Stadt xxxxxxxx (Stadtordnung) ist jede **Verunreinigung** von Straßen und Anlagen **untersagt**, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom xxxxxxxxxxxxxx in der derzeit gültigen Fassung. Der Veranstalter hat daher sicherzustellen, dass der Platz innerhalb kürzester Frist im Bedarfsfall sowie innerhalb von 18 Stunden nach Veranstaltungsende gereinigt wird (Herstellung des Sachzustandes vor Platzübergabe). In der **Anlage** übergebe ich Ihnen hierzu den Kostenvoranschlag für den Fall einer Ersatzvornahme.

Für die **Platzübergabe und -übernahme** sind zwischen dem Marktmeister und der Veranstaltungsleiterin separat Termine zu vereinbaren.

8. Die **Versorgungsleitungen** sind so zu verlegen, dass es zu keiner Gefährdung für die Besucher der Veranstaltung kommen kann (z. B. Kabelabdeckungen).
9. Die Reste von Brat- und Frittierfett sind gesondert zu sammeln und zu entsorgen. Die **Trinkwasserentnahmestellen** und -leitungen (einschl. Schläuche) sind vor Gebrauch gründlich zu spülen und es ist eine Verschmutzung durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Trinkwasserentnahmestellen sind vor Inbetriebnahme zu beproben und deren Nutzung mit dem Gesundheitsamt (Frau xxxxxxxxxxxxxx) abzustimmen. Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise des Gesundheitsamtes (siehe **Anlage** Merkblatt des Gesundheitsamtes).
10. Ein Einleiten des anfallenden **Abwassers** in die Regenwasserkanalisation ist generell verboten. Ein Versickern von unbehandeltem Abwasser ist ebenfalls nicht statthaft. Das Einleiten von Abwasser in das Abwasserentsorgungssystem ist vor Gebrauch mit dem Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung (Frau xxxxxxxxxxxxxx) verbindlich abzustimmen.
11. Für die Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung sind mindestens 3 Öko-Besuchertoiletten mit Waschgelegenheit je Veranstaltungsplatz unentgeltlich bereitzustellen und es ist deren regelmäßige Reinigung zu sichern. Für die Personen, die mit unverpackten Lebensmitteln im Handels- oder Gaststättengewerbe umgehen, sind separate Toiletten mit Waschgelegenheit bereitzustellen.
12. Die vorhandenen **Baum- und Gehölzbestände** dürfen in Folge der Veranstaltung, insbesondere bei Auf- und Abbauarbeiten, nicht beeinträchtigt oder geschädigt werden. Insbesondere ist vom Veranstalter zu sichern, dass die auf den Plätzen befindlichen **Bäume und Sträucher in keiner Art und Weise beschädigt** werden. So sind z. B. Feuerstellen nicht im Kronenbereich von Bäumen zu errichten oder Gegenstände, wie Bolzen, Nägel, Schrauben oder Seile nicht an den Bäumen zu befestigen.

Bitte beachten Sie, dass die ggf. entstandenen Schäden seitens des Grünflächenamtes auch hier auf Kosten des Veranstalters beseitigt werden können.

13. Durch die Veranstalterin ist während der Zeit der Veranstaltung mindestens eine Person je Veranstaltungsplatz als **Ordnungskraft** einzusetzen. Diese Personen sind über die Problematik des Brandschutzes und des Havarieverhaltens nachweislich einzuweisen, insbesondere gilt dies für nachstehend genannte Aufgaben:
  - das sofortige Einleiten von Maßnahmen im Gefahrenfall (z. B. Alarmierung des Rettungsdienstes),
  - die Durchführung regelmäßiger Brandschutzkontrollen,
  - das ständige Freihalten der Flucht- und Rettungswege,
  - die Untersagung des Befahrens der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeit,
  - die Unterbindung des Alkoholausschanks an Kinder und Jugendliche,
  - die Kontrolle über das Einhalten der Auflagen zum Tierschutz und
  - die Kontrolle über das Einhalten der Sauberkeit des festgesetzten Platzes.
14. Für die Absicherung des **ruhenden Verkehrs** der Besucher der Veranstaltung „xxxxxxxxxxxx“ stehen keine besonderen Parkflächen zur Verfügung. Deshalb ist sicherzustellen, dass in geeigne-

ter Art und Weise (z.B. Presseartikel, Verkehrsmeldung im Rundfunk) auf die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel sowie auf die in der Innenstadt befindlichen Parkhäuser hingewiesen wird. Weiterhin hat die Veranstalterin dafür Sorge zu tragen, dass in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes Bürgersteige und Radwege sowie Einfahrten nicht zugeparkt werden.

15. Die **Tierzelte** sind **erst nach erfolgter technischer Abnahme** durch das Bauordnungsamt (Herr Eckoldt Tel. 612 4331) **und** Vorlage der entsprechenden **amtstierärztlichen Genehmigung** des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Frau Dr. med. vet. xxxxxxxxx) **in Betrieb zu nehmen**. Zur Tierausstellung beachten Sie bitte das beigefügte Markblatt des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt mit Stand vom xxxxxxxxxxxxxx.
16. Bei einem Anbieten von leicht verderblichen, teilweise verpackten oder unverpackten **Lebensmitteln** im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. III 2125-40) sind die vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt xxxxxxxxx aufgeführten Anforderungen strikt einzuhalten. Das entsprechende Merkblatt mit Stand vom xxxxxxxxx ist diesem Bescheid als Anlage beigefügt. Den betreffenden Teilnehmern ist jeweils eine Kopie dieses Merkblattes rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung auszuhändigen.

### **zu III. Ausnahmegenehmigungen zum Betrieb von Tongeräten sowie zum Verbrennen bzw. das Abbrennen von Stoffen im Freien**

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 4 LImSchG und unter Beachtung der Leitlinie des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen vom xxxxxxxxx (Amtsblatt xxxxxxxxx) das Betreiben von Tongeräten für zulässig erklärt. Als Veranstalterin haben Sie dabei folgende Bedingungen zu beachten:

1. In Gebieten mit überwiegenden Wohngebäuden ist bei seltenen Ereignissen die Lautstärke in der Zeit von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr von 70 dB (A), gemessen im Abstand von 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des benachbarten Wohnhauses, nicht zu überschreiten. Der Veranstaltungsplatz liegt in einem solchen Gebiet.
2. Die Lautstärke ist von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 00:00 Uhr auf 60 dB zu reduzieren.
3. Bei der Ausrichtung der Lautsprecheranlagen ist darauf zu achten, dass benachbarte und zu Wohnzwecken genutzte Gebäude nicht direkt beschallt werden.
4. Die Musik hat im Durchschnitt pro Stunde ca. 10 Minuten zu pausieren.
5. Bei Bühnen sind die Lautsprecherboxen nur innerhalb der Bühnenbegrenzung und nur auf dem Bühnenboden bis zu einer Höhe von 2 m aufzustellen. Sie sind nach unten gerichtet, anzubringen. Die Windrichtung ist zu beachten.
6. Im Rahmen dieser Genehmigung sind in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr jegliche andere Betätigungen (z. B. geräuschintensive Auf- und Abbauarbeiten) verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Weiterhin wird nach § 7 Abs. 2 LImSchG die Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien durch das Zulassen das Betreiben **von** Holzkohlegrills und Feuerkörben während der Zeit der Veranstaltung erteilt. Bitte beachten Sie hierzu die unter Ziffer II Nr. 6 dieses Bescheides erteilten Auflagen (Vorhalten eines Feuerlöschgerätes, Abstand zu baulichen Anlagen, einschl. Marktstände bzw. Fahrgeschäfte).

#### ***Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:***

Gemäß § 21 LImSchG ist die örtliche Ordnungsbehörde (Stadt xxxxxxxxx) für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung zuständig. Nach § 11 Abs. 1 LImSchG dürfen Geräte, die Schall erzeugen, nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Da diese Veranstaltung mit Musik begleitet werden soll, werden auch schallerzeugende Tongeräte von Ihnen verwendet. Es besteht demnach die Gefahr, dass Anwohner aus umliegenden Wohngebieten erheblich belästigt werden können.

Nach den §§ 10 und 11 Abs. 4 LImSchG kann die örtliche Ordnungsbehörde jedoch bei einem öffentlichen oder überwiegendem privaten Interesse eine Ausnahmegenehmigung - gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen - erteilen.

Bei der Veranstaltung handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung, die auf kulturellen Hintergründen beruht. So kann in diesem Fall ein öffentliches Interesse an dieser Veranstaltung bejaht werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist nach pflichtgemäßem Ermessen ergangen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das xxxxxxxx (VwVfGxxxxxxx) vom xxxxxxxxxxxx in der derzeit geltenden Fassung kann ein Verwaltungsakt unter Erlass von Nebenbestimmungen ergehen, wenn dadurch sichergestellt werden soll, dass gesetzliche Voraussetzungen - hier: Schutz von Bürgern durch das LImSchG - eingehalten werden.

Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig. Sie sind insbesondere geeignet, um Belästigungen der Anwohner so gering wie möglich zu halten. Des Weiteren stellen sie das mildeste Mittel dar, da mir zur Vermeidung einer erheblichen Belästigung unbeteiligter Personen kein gleich geeignetes, jedoch weniger belastendes Mittel zur Verfügung steht.

Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, da die Nachteile, die Ihnen durch die Nebenbestimmungen entstehen, nicht außer Verhältnis mit Rechten Dritter stehen.

Diese Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Genehmigung kann besonders dann widerrufen werden, wenn die o. g. Nebenbestimmungen nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden.

#### **zu IV. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer II und III gestellten Auflagen wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da nur durch die Einhaltung der gestellten Auflagen Gefahren für Leben und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher in hinreichender Weise verhütet werden können. Es muss somit sichergestellt sein, dass Rechtsmittel gegen diese Auflagen keine aufschiebende Wirkung haben.

#### **zu V. Androhung der Ersatzvornahme**

Aus § 15 Abs. 1 VwVG xxxx ist der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, einen Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchzusetzen, wenn dieser unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Bei der unter Ziffer II Nr. 7 des Bescheides angeführten Auflage zur Sauberhaltung bzw. Reinigung des Platzes handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung (Säuberung des Platzes) gerichtet ist. Da unter Ziffer IV dieses Bescheides ferner die sofortige Vollziehung hinsichtlich der unter Ziffer II angeführten Auflagen angeordnet wurde, ist somit die Zulässigkeit des Verwaltungszwanges gegeben.

Die Androhung eines Zwangsmittels richtet sich nach der Vorschrift des § 23 VwVG xxxx. Sie wird im vorliegenden Fall aus Zweckmäßigkeitsgründen gemäß § 23 Abs. 2 VwVG xxxxx mit dem Verwaltungsakt verbunden, der durchgesetzt werden soll. Da im vorliegenden Fall das Zwangsmittel der Ersatzvornahme ausgewählt wurde, ist dem Bescheid - unter Beachtung von § 23 Abs. 4 VwVG xxxx - als Anlage ein Kostenvoranschlag beigelegt, aus dem Sie die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme entnehmen können. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass bei Überschreiten des Kostenvoranschlages ein Recht zur Nachforderung besteht.

Bei der Auswahl des Zwangsmittels hat sich die Behörde entsprechend § 18 Abs. 1 VwVG xxxx vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit leiten zu lassen. Insbesondere muss hiernach das gewählte Zwangsmittel in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck stehen.

Bei einer ggf. eintretenden übermäßigen Verschmutzung des festgesetzten Platzes muss insbesondere neben der Vermeidung einer möglichen Anziehung von gesundheitsgefährdenden Schädlingen auch die Stadt selbst vor Imageverlusten bewahrt werden. Es muss daher innerhalb einer bestimmten Frist gesichert werden, dass die Auflage zur Platzreinigung vollzogen wird.

Die für den Fall der Endreinigung vorgegebene Frist von 18 Stunden nach Veranstaltungsende stellt einen angemessenen Zeitraum zur Realisierung der Reinigung dar. Für die Zeit während der Veranstaltung ist eine Fristsetzung nach Stunden nicht bemessbar, da je nach Art der vorliegenden Verschmutzung (z.B. durch ölige Substanzen) ein sofortiges Handeln notwendig sein kann.

Da es sich bei der Reinigung des Platzes um eine vertretbare Handlung handelt, wurde gemäß § 19 VwVG xxxx das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gewählt. Dieses Zwangsmittel stellt gleichzeitig den geringstmöglichen Eingriff dar. Insofern ist die Androhung der Ersatzvornahme erforderlich, geeignet und angemessen.

## **zu VI. Kostenfestsetzung**

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1, 2, 10, 13 und 14 des Gebührengesetzes für das xxxx vom xxx (GebG xxxx) in der derzeit gültigen Fassung. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft (MWGebO) vom xxxxx (GVBl. II xxxxx), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Tarifstelle xxxx der Anlage zur MWGebO beträgt die Gebühr für die Festsetzung von Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO) nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz (§ 69 Abs. 1 GewO) mindestens xxxx € und höchstens xxx €.

Für die Entscheidung über die Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Tongeräten gemäß § 11 Abs. 4 LImSchG ist auf der Grundlage der Gebührenordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (GebO MLUR) vom xxxxxx (GVBl. II xxxxx), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Tarifstelle xxxx der Anlage 2 zur GebO MLUR eine Gebühr von xxxx € bis xxxxE zu erheben.

Die Ausnahme zum Betreiben eines Holzkohlegrills richtet sich nach der Tarifstelle 2.4.2 der Anlage 2 der GebO MLUR, die einen Gebührenrahmen von xxxx 00 € bis xxxx € vorgibt.

Nach pflichtgemäßem Ermessen wäre auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung und des Verwaltungsaufwandes eine Gebühr von xxxx € zu erheben. Da diese Veranstaltung der Stadt xxxx dem Interessen der Kultur- und Wirtschaftsförderung dient, wird Ihrem Antrag vom xxxx auf Gebührenermäßigung stattgegeben und der Mindestsatz von xxxxE festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag in Höhe von xxxxE unter Angabe des

### **Kassenzeichens xxxxxxxxx**

bis zum xxx auf das Konto xxxxx, BLZ: xxxxxx bei der xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx ein.

## **VII. Hinweise**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) erfolgte die Information über die Festsetzung der gewerblichen Veranstaltung nach § 69 GewO an das Finanzamt Ihres Betriebssitzes.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 69 a Abs. 2 GewO die Festsetzungsbehörde im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die unter Ziffer II. aufgeführten Auflagen nachträglich ändern und ergänzen sowie weitere Auflagen aufnehmen kann.

Nach § 4 Abs. 1 der Preisangabenverordnung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1244) sind Waren, die auf Verkaufsständen oder in sonstiger Weise sichtbar ausgestellt werden, durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen.

Nach § 3 **Ausländergesetz** in Verbindung mit §§ 1 und 12 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz bedürfen Ausländer, die im Bundesgebiet einer Erwerbstätigkeit nachgehen, einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis.

Gemäß § 20 f Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist u. a. verboten, sowohl lebende als auch tote Tiere **geschützter Arten** zu vermarkten.

Auf die **Beschäftigungsverbote** von Kindern und Jugendlichen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowie werdender und stillender Mütter nach dem Mutterschutzgesetz wird besonders hingewiesen.

Mit der Festsetzung sind Marktprivilegien verbunden, die die Anbieter von bestimmten Beschränkungen freistellen. In der **Anlage** übergebe ich Ihnen eine Information über die betreffenden Marktprivilegien. Die Festsetzung umfasst nur die Veranstaltung als solche und nicht die Art ihrer Durchführung. Sie berührt also nicht die Widmung des Veranstaltungsplatzes. Sie ersetzt auch nicht Anzeigen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Verbote, die nach Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind (z. B. Antrag einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsflächen - Straßenverkehrsbehörde, Einleiten von Abwasser in das Abwassersystem - LWG, Plakatierungen in der Öffentlichkeit - Ordnungsamt, Gestattung des Ausschanks von alkoholhaltigen Getränken - Abt. Gewerbeangelegenheiten).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisterin der Stadt xxxxxxxxx, zweckmäßigerweise beim Ordnungsamt, Abt. Gewerbeangelegenheiten, xxxxxx, xxxxxx, einzulegen. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Nach Einlegen des Widerspruchs können Sie bei der o. g. Behörde die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht xxxx, xxxxxx, xxxxxx, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

xxxx  
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx



### **Anlagen**

Lagepläne / Kostenvoranschlag Reinigung / Marktprivilegien nach Titel IV GewO / Merkblätter vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt / Merkblatt vom Gesundheitsamt / Hinweisblatt vom Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung / Informationsblatt der Polizei / Parktips für die xxxxxx / Zahlschein